



Auskünfte:
Gwendoline Rupp
Tel: +43 5513-6209-216
E-Mail: gwendoline.rupp@hittisau.at

AZ: hi120.20-2/2022-6-1
Hittisau, den 05.09.2023

Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h im Bereich der Bushaltestelle/Gemeindeamt/Sennerei/Kinderhaus bis Hirtobel und Tennisplatz

Gemäß § 43 Abs. 1b Z 1 in Verbindung mit § 94dZ 4 lit d der StVo, BGBl Nr. 159/1960 idgF wird aufgrund der örtlichen und verkehrsmäßigen Gegebenheiten zur Erhöhung der Verkehrssicherheit aufgrund des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 05.09.2023 verordnet:

§ 1

Im Bereich der der Bushaltestelle/Gemeindeamt/Sennerei/Kinderhaus bis Hirtobel und Tennisplatz ist das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten.

§ 2

Diese Verordnung wird durch das Anbringen der Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ (§52 lit.a Z 10a StVO) kundgemacht; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 idgF mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister
Gerhard Beer

Ergeht an:

1. Gemeindeamt Hittisau, zur Kundmachung der Verordnung durch das Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen; der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten.
2. die Polizei Hittisau zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen, die ordnungsgemäße Kundmachung durch die Gemeinde Hittisau und die Einhaltung der Verordnung durch die Verkehrsteilnehmer zu überwachen.
3. die Gemeinde Hittisau, zur Verordnungssammlung.
4. die Bezirkshauptmannschaft Bregenz, zur Kenntnisnahme gem. § 84 GG.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der
Gemeinde Hittisau
Platz 370
6952 Hittisau
E-mail: gemeinde@hittisau.at
überprüft werden.